

Änderung der Verordnung über die Erteilung des Fachmittelschulausweises an kantonalen Fachmittelschulen (Prüfungsverordnung für die Abschlussprüfungen der Fachmittelschulen FMS)

Änderung vom 30. Mai 2023

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Fachmittelschule vom
26. November 1989¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über die Erteilung des Fachmittelschulausweises an kantonalen Fachmittelschulen (Prüfungsverordnung für die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule FMS) vom 10. Mai 2004²⁾ (Stand 1. August 2021) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 (geändert)

³ Schüler und Schülerinnen können bei nicht bestandener Prüfung im Falle einer Wiederholung eine weitere selbstständige Arbeit mit engem Bezug zum gewählten Berufsfeld einreichen. Reichen sie keine weitere selbstständige Arbeit ein, zählt die Note der bereits eingereichten Arbeit.

§ 5 Abs. 1

¹ Für das Bestehen der Abschlussprüfung entscheiden die Leistungen in neun Fächern und der selbstständigen Arbeit:

- I) *(geändert)* selbstständige Arbeit mit engem Bezug zum gewählten Berufsfeld.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [414.131.](#)

²⁾ BGS [414.134.](#)

IV.

Die Änderung tritt am 1. August 2023 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 30. Mai 2023

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2023/855 vom 30. Mai 2023.

Veto Nr. 507, Ablauf der Einspruchsfrist: 31. Juli 2023.